

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für Service- und Wartungsleistungen an technischen Anlagen

Stand: 03/2026

1. Geltungsbereich

1.1. Diese AGB gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Service-, Reparatur-, Wartungs- und Beratungsleistungen an technischen Anlagen und Maschinen von Unternehmen (Auftraggeber) durch GPS-Tech.Strirk.Eu, Hernalser Gürtel 11/9, 1170 Wien (nachfolgend „Auftragnehmer“).

1.2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich im Business-2-Business-Bereich. Als Auftraggeber gelten Unternehmer iSd § 1 UGB.

1.3. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu.

1.4. Das bloße Unterlassen eines Widerspruchs gilt nicht als Zustimmung.

2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Sämtliche Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Ausführung der Leistung zustande.

2.2. Technische Angaben, Beschreibungen oder Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

2.3. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Sie können kostenpflichtig sein, worüber der Auftraggeber jedoch vorab informiert wird. Bei Beauftragung wird das Entgelt angerechnet.

3. Leistungsumfang und -durchführung

3.1. Der genaue Leistungsumfang (zB Wartungsintervalle, Reaktionszeiten) wird im

jeweiligen Einzelvertrag oder Angebot definiert.

3.2. Die Wartung beinhaltet die fachgerechte Prüfung, Reinigung und Justierung zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft nach Herstellervorgaben.

3.3. Instandsetzung: Reparaturen und der Austausch von defekten Komponenten sind, sofern nicht als Pauschale vereinbart, gesonderte Leistungen, die nach Aufwand verrechnet werden.

3.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Leistungen qualifizierter Subunternehmer zu bedienen.

3.5. Geringfügige, sachlich gerechtfertigte Änderungen der Leistungsausführung (z.B. Austausch von Bauteilen durch gleichwertige oder verbesserte Nachfolgemodelle, Anpassung an neue technische Normen) gelten als vorab genehmigt, sofern sie den Verwendungszweck der Anlage nicht beeinträchtigen und für den Auftraggeber zumutbar sind.

3.6. Der Auftragnehmer ist zu Teilleistungen berechtigt, sofern diese für den Auftraggeber funktional nutzbar sind. Jede Teilleistung kann unmittelbar nach Erbringung gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.7. Bei Not- oder Soforteinsätzen (insbesondere außerhalb der regulären Geschäftszeiten oder ohne vorherige Diagnosemöglichkeit) dient die Leistung der vorläufigen Schadensbegrenzung oder provisorischen Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft. Eine Garantie für eine dauerhafte Problemlösung oder die vollständige Instandsetzung wird im Rahmen solcher Sofortmaßnahmen nicht übernommen.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1. Der Auftraggeber hat dem Personal des Auftragnehmers ungehinderten Zutritt zur Anlage zu den vereinbarten Zeiten zu ermöglichen.

4.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle technischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Leistungserbringung gegeben sind. Insbesondere sind alle relevanten Informationen über Anlagenzustand und Sicherheitsvorschriften rechtzeitig bereitzustellen

4.3. Der Auftraggeber stellt kostenlos die erforderliche Energie, Wasser, Medienanschlüsse sowie sonstige Hilfsmittel (Leitern, Gerüste, Hebezeuge) und technische Unterlagen zur Verfügung.

4.4. Für vom Auftraggeber bereitgestellte Geräte, Maschinen, Ersatzteile oder Materialien übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für deren Funktionstüchtigkeit. Der Auftragnehmer ist berechtigt, einen angemessenen Zuschlag für die Verwendung beigestellter Materialien zu verrechnen.

4.5. Verzögerungen durch mangelnde Mitwirkung gehen zu Lasten des Auftraggebers und verlängern vereinbarte Fristen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Alle Preise verstehen sich in Euro (exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer).

5.2. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind Preise keine Pauschalpreise. Zusatzleistungen, die nicht im ursprünglichen Auftrag enthalten sind, werden gesondert verrechnet.

5.3. Material-, Ersatzteil- und Entsorgungskosten, Reisezeiten, Fahrtkosten, Spesen, Wartezeiten sowie Einsätze außerhalb der Normalarbeitszeit werden gesondert verrechnet.

5.4. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwei Monaten behält sich der Auftragnehmer vor, die Verrechnungssätze jährlich entsprechend dem Index der Lohnkosten oder der Materialpreise anzupassen.

5.5. Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Skontoabzüge bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

5.6. Bei Zahlungsverzug kommen die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmer (§ 456 UGB) zur Anwendung.

5.7. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen aufzurechnen, sofern diese nicht rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind.

6. Leistungsfristen und Termine

6.1. Termine und Fristen für den Beginn oder Abschluss von Service- und Wartungsarbeiten gelten grundsätzlich als unverbindliche Zieltermine, sofern sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung

schriftlich als „Fixtermin“ oder „verbindlich“ bezeichnet wurden. Der Beginn der Frist setzt die Klärung aller technischen Details sowie die Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden (z.B. Zugang zur Anlage, Bereitstellung von Dokumentation) voraus.

6.2. Leistungsfristen verlängern sich automatisch um einen angemessenen Zeitraum bei Eintritt unvorhersehbarer, vom Auftragnehmer nicht zu vertretender Hindernisse. Dazu zählen insbesondere:

- Fälle höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Pandemien, Streiks).
- Verzögerungen durch Zulieferer bei der Bereitstellung notwendiger Ersatzteile oder Spezialkomponenten.
- Erschwerende technische Umstände an der Anlage, die erst bei Arbeitsbeginn erkennbar wurden.
- Verzögerungen, die durch mangelnde Vorbereitung oder fehlende Beistellungen seitens des Kunden entstehen.

6.3. Im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzugs ist der Auftraggeber erst nach schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 14 Werktagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche wegen Verzugs sind bei bloß leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

6.4. Müssen Arbeiten aufgrund fehlender Ersatzteile, Sicherheitsmängeln an der Anlage des Auftraggebers oder unvorhergesehener technischer Komplikationen unterbrochen werden, werden neue Termine unter Berücksichtigung der aktuellen Kapazitätsplanung des Auftragnehmers vereinbart. Bereits angefallene Anfahrts- und Rüstkosten sind vom Auftraggeber zu tragen, sofern die Unterbrechung nicht in der Sphäre des Auftragnehmers liegt.

7. Gewährleistung und Haftung

7.1. Die Gewährleistungsfrist wird auf 12 Monate verkürzt. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 924 ABGB wird ausgeschlossen; der Auftraggeber hat das Vorliegen eines Mangels zum Übergabezeitpunkt zu beweisen.

7.2. Mängel sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

7.3. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig.

7.4. Keine Gewährleistung besteht bei:

- natürlichem Verschleiß
- unsachgemäßer Nutzung
- Fremdeingriffen
- fehlender Wartung

7.5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (außer bei Personenschäden) ist ausgeschlossen. Ebenso ist die Haftung für Folgeschäden, Produktionsausfälle oder entgangenen Gewinn im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.

7.6. Die Haftung ist der Höhe nach mit der Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung des Auftragnehmers bzw. der Auftragssumme begrenzt.

7.7. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch vom Auftraggeber bereitgestellte, mangelhafte oder ungeeignete Teile entstehen. Eine Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die auf einen mangelhaften Zustand der bauseitigen Anlagenumgebung oder unzureichende Versorgungsleitungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

7.8. Für indirekte Schäden, Produktionsausfälle oder entgangenen Gewinn haftet der Auftragnehmer nicht. Die Haftung für Datenverlust ist ausgeschlossen, sofern keine gesonderte Vereinbarung besteht.

8. Laufzeit und Kündigung

8.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Mindestlaufzeit von 12 oder 24 Monaten. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

8.2. Ein Recht zur fristlosen Kündigung besteht bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei.

9. Gefahrtragung

9.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Verlusts oder der Beschädigung von Geräten und Materialien geht auf den Auftraggeber über, sobald diese am Einsatzort angeliefert oder in dessen Machtbereich übergeben wurden. Der

Auftraggeber hat für eine ordnungsgemäße und geschützte Verwahrung zu sorgen.

9.2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung durch den Auftraggeber, dessen Personal oder durch äußere Einflüsse (z. B. Überspannung, atmosphärische Entladungen, chemische Einflüsse) entstehen. Die Einhaltung der Bedienungs- und Wartungsanleitungen obliegt dem Auftraggeber.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Alle gelieferten und eingebauten Ersatzteile, Komponenten und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der jeweiligen Lieferung oder Leistung im uneingeschränkten Eigentum des Auftragnehmers.

10.2. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen des Auftraggebers fest verbunden oder verarbeitet, so erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

10.3. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Der Auftraggeber erteilt bereits jetzt seine Zustimmung, dass der Auftragnehmer oder ein bevollmächtigter Dritter zum Zweck der Demontage und Abholung den Standort der Anlage betreten darf. Die Kosten der Demontage und des Rücktransports trägt der Auftraggeber.

10.4. Dem Auftraggeber ist es untersagt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verpfänden oder sicherungsweise zu übereignen. Bei Pfändungen durch Dritte oder sonstigen Zugriffen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu verständigen und auf das Eigentum des Auftragnehmers hinzuweisen.

10.5. Eine Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig. In diesem Fall tritt der Auftraggeber bereits jetzt alle daraus resultierenden Forderungen gegen Dritte an den Auftragnehmer ab (Zessionsvermerk).

11. Urheberrecht und Dokumentation

11.1. Alle von dem Auftragnehmer erstellten Unterlagen, Berichte, Serviceprotokolle, technischen Dokumentationen, Zeichnungen, Berechnungen und Software-Anpassungen bleiben im alleinigen geistigen Eigentum des Auftragnehmers. Dem Auftraggeber wird hieran – nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung – lediglich ein nicht-exklusives, nicht-übertragbares Nutzungsrecht für den Betrieb und die Instandhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage eingeräumt.

11.2. Eine über den internen Gebrauch hinausgehende Vervielfältigung, Veröffentlichung oder Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte – insbesondere Wettbewerber des Auftragnehmers – bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

11.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche ihm im Rahmen der Leistungsausführung zugänglich gemachten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie technisches Fachwissen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln und diese Dritten gegenüber geheim zu halten.

11.4. Auf Verlangen des Auftragnehmers oder bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen (inklusive Kopien) zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten, sofern sie nicht zwingend für den laufenden, sicheren Betrieb der Anlage erforderlich sind.

12. Änderungsvorbehalt

12.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese AGB zu ändern, sofern dies aufgrund geänderter gesetzlicher Rahmenbedingungen, höchstrichterlicher Rechtsprechung oder technischer Neuerungen sowie zur Schließung von Regelungslücken sachlich gerechtfertigt ist.

12.2. Änderungen werden dem Auftraggeber spätestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Inkrafttreten in Textform (z. B. per E-Mail) unter Übermittlung der Neufassung bekannt gegeben.

12.3. Die Änderungen gelten als vom Auftraggeber genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in der Änderungsmitteilung explizit auf die Bedeutung seines

Schweigens und die Frist für den Widerspruch hinweisen.

12.4. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs bleibt das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen bestehen. Der Auftragnehmer behält sich für diesen Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat vor.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

13.2. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

13.3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.

13.4. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, wird sie durch eine gültige Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt